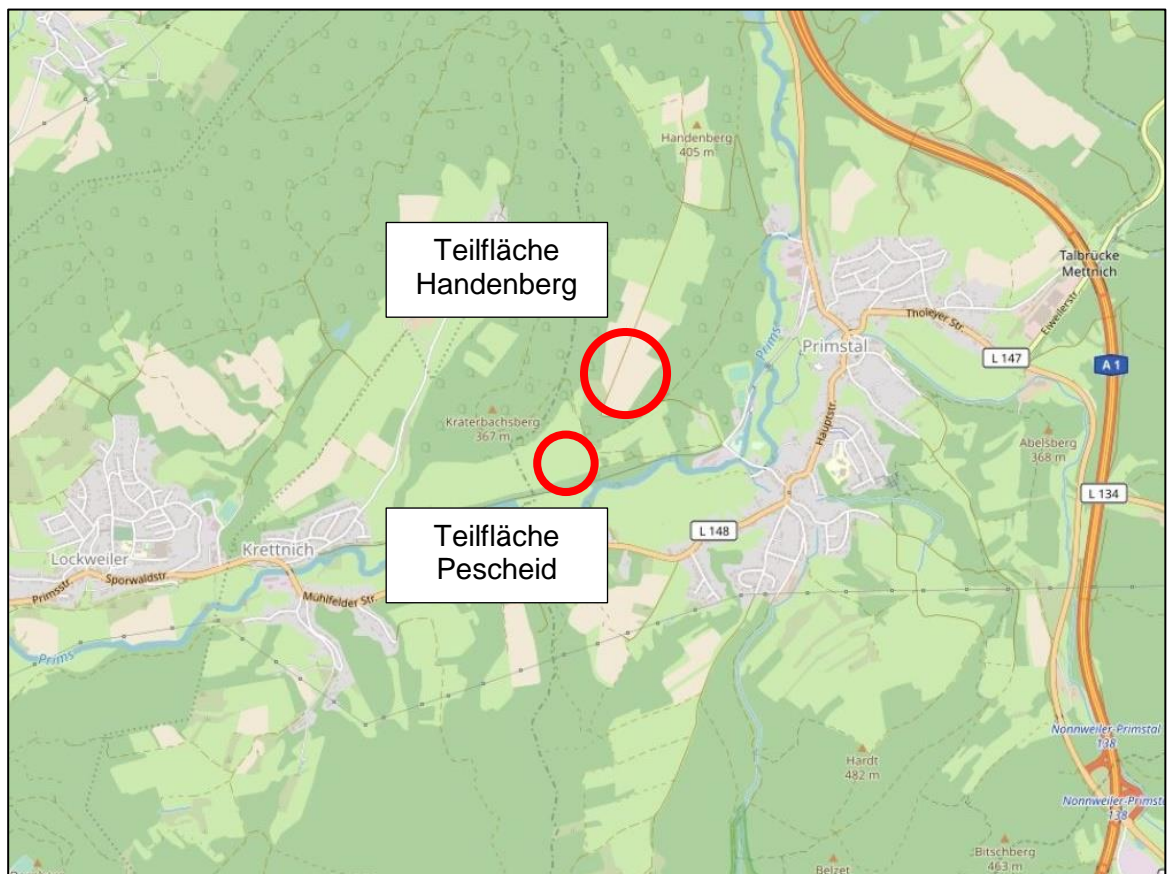


GEMEINDE NONNWEILER

Bebauungsplan „SOLARANLAGE HANDEMBERG - PESCHIED“ im Ortsteil Primstal



Quelle: Open Streetmap, geordnet, ohne Maßstab

Begründung

Stand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2. BauGB

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet für die Gemeinde Nonnweiler
Völklingen, im Juli 2020



Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG	3
2	PLANGEBIET / BESTANDSSITUATION	3
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	9
4	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN.....	10
5	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	12
6	SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN	17

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Verfahren

Die vorliegende Bauleitplanung wird im regulären Verfahren, mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Umweltbericht, erstellt.

Der Rat der Gemeinde Nonnweiler hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solaranlage Handenberg - Pescheid“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die frühzeitigen Beteiligungsschritte fanden bereits statt. Die Ergebnisse hiervon sind in die Planung eingestellt worden.

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird als eigenständiges Dokument erarbeitet und gilt sowohl für den vorliegenden Bebauungsplan, als auch für die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Im Vorfeld des eigentlichen Verfahrens erfolgten bereits Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden.

Mit der Bearbeitung der Bauleitpläne wurde die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen beauftragt.

Ziel und Anlass der Planung

Nach der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen¹ soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen.

Hierfür wurden landwirtschaftlich genutzte Flächen in benachteiligten Gebieten für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) geöffnet.

Auf den landwirtschaftlichen Flächen östlich von Primstal soll ein Solarpark mit Photovoltaikanlagen entstehen.

Damit das Vorhaben des Solarparks realisiert werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schafft.

Rechtliche Grundlagen

Den Darstellungen und dem Verfahren der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans liegen im Wesentlichen die auf dem Plan enthaltenen Rechtsgrundlagen zugrunde. Darüber hinaus dient die Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen als Legitimationsgrundlage für die Umwandlung der Flächen.

2 PLANGEBIET / BESTANDSSITUATION

Lage und Größe

Die Geltungsbereiche umfassen für den Bereich der Teilfläche Handenberg rund 16 ha und für den Bereich der Teilfläche Pescheid rund 4 ha. Sie befinden sich östlich der Ortslage von Primstal, nördlich der Ortslage von Mühlfeld bzw. westlich

¹ Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV, Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 6. Dezember 2018

der Ortslage von Krettnich (Stadt Wadern). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

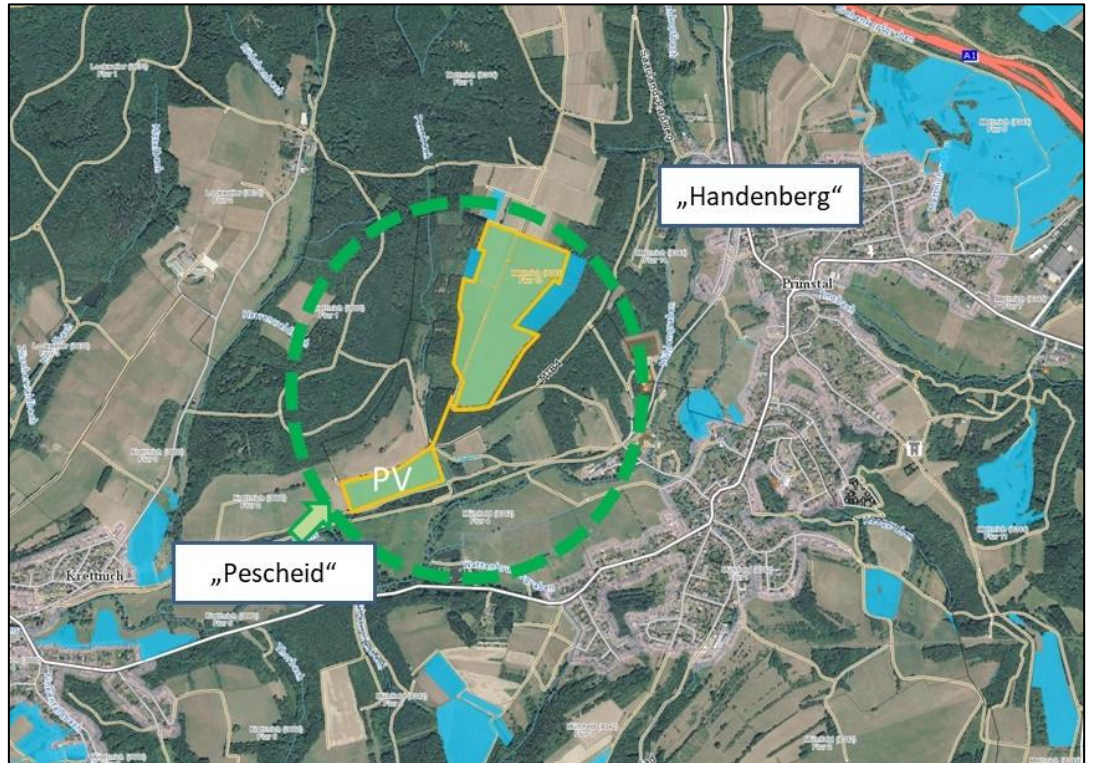


Abbildung: Übersichtskarte der geplanten Vorhabenfläche, genordet, ohne Maßstab



Abbildung: Übersichtskarte der geplanten Vorhabenfläche, Teilfläche Handenberg, genordet, ohne Maßstab



Abbildung: Übersichtskarte der geplanten Vorhabenfläche, Teilfläche Pescheid, genordet, ohne Maßstab

*Vorhandene und
umgebende
Nutzung*

Die Standorte bestehen ausschließlich aus landwirtschaftlich geprägten Flächen. Die Teilfläche am Handenberg kann durch den in Süd-Nord Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg in einen östlichen und westlichen Teil aufgeteilt werden. Der Süden der Teilfläche Handenberg wird im östlichen Bereich als Ackerfläche verwendet, während es sich bei dem südlichen Bereich um Grünland handelt. Der nördliche Bereich der Teilfläche wird nahezu vollständig als Ackerfläche genutzt, ausgenommen hiervon ist eine A&E (Eingriffs/Ausgleichs)-Fläche für den Windpark auf der Langheck, welche entsprechend der Vorgaben als extensive Wiesenfläche gepflegt bzw. als Hecke angelegt wurden. Bei der Teilfläche Pescheid handelt es sich um eine intensiv genutzte Weide. Entlang des Pensbaches sind ein geschütztes Biotop und ein FFH-Lebensraumtyp vorhanden. Bei den Flächen, die das Plangebiet der Teilfläche Handenberg begrenzen, handelt es sich um Waldflächen, die unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzen. Im weiteren Umfeld, ca. 300-350 m östlich befindet sich der Sportplatz Primstal, der Siedlungsrand der Ortschaft Primstal befindet sich in ca. 500 m Entfernung zur Teilfläche Handenberg. Im Übrigen wird das Plangebiet von unterschiedlichen Gehölzstrukturen sowie landwirtschaftlichen Wegen begrenzt. Die Fläche des Teilgebietes Pescheid wird durch eine Waldfläche im Süden und einen Feldweg im Norden begrenzt. Im weiteren Umfeld liegt die L148, welche südlich in ca. 400 m verläuft, während der Siedlungsrand des Ortsteils Krettnich am nächsten Punkt in ca. 750m Entfernung liegt.

Weitere Ausführungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bereits vorhandenen Wirtschaftswege sowie das örtliche Straßennetz. Eine gesonderte Erschließung ist nicht notwendig. Die nachfolgende Abbildung zeigt die voraussichtliche Führung der Zuwegung.

Der Netzanschluss erfolgt in Richtung Umspannanlage Dagstuhl im Zusammenhang mit dem Solarpark Lockweiler auf dem Pfaffenberg.

Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

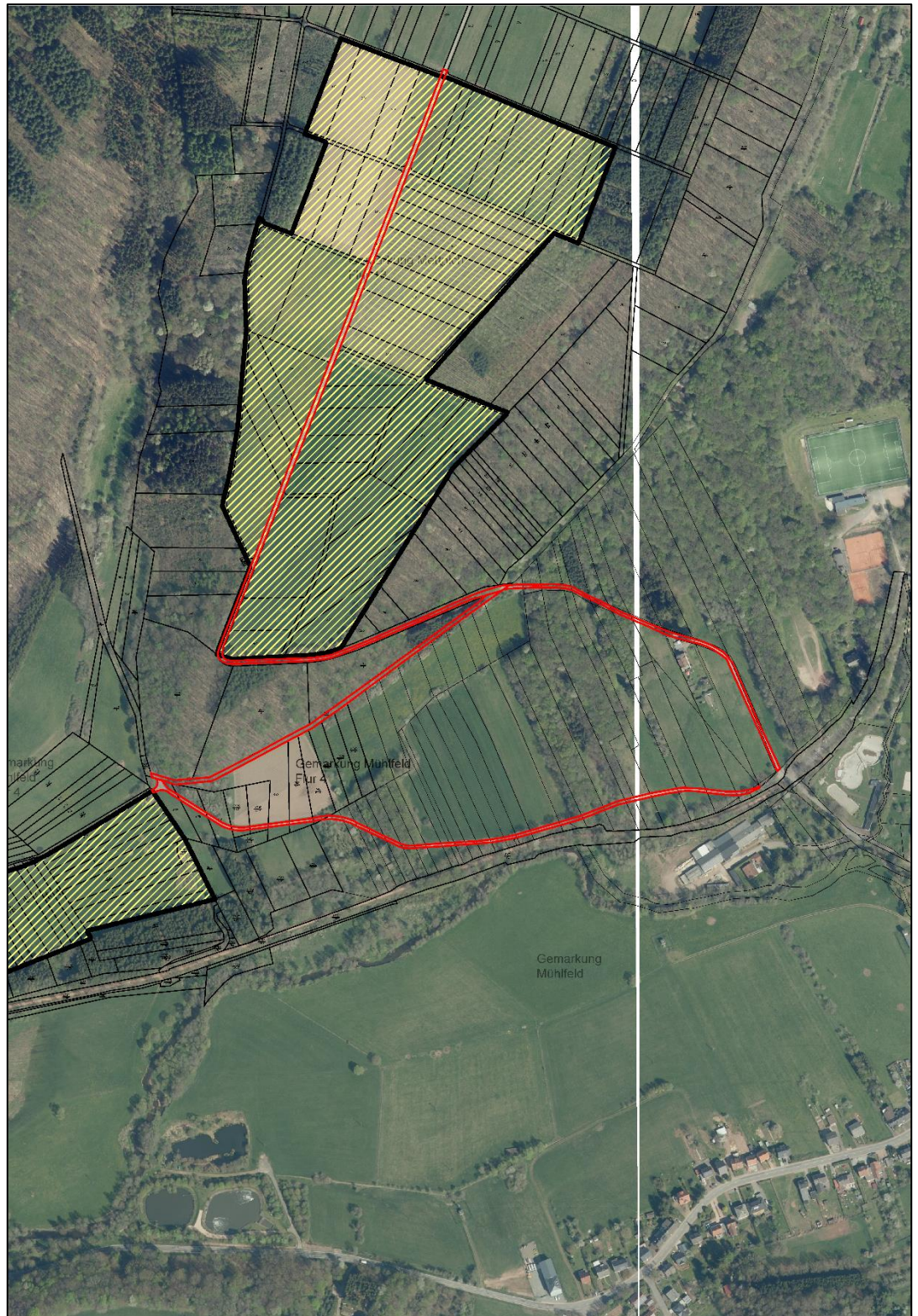


Abbildung: Übersichtskarte mit den Zufahrten zu den Plangebieten, genordet, ohne Maßstab

Bestandssituation

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die weitere Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Geologie/ Boden	<p>Braunerde aus quartären Terrassensanden und – schottern Böden aus Lößlehm/ Lößlehmfließerden auf Plateaus, Hoch- und Terrassenflächen und Hangverebnungen</p> <p>Letboden: Braunerde</p> <p>Begleitboden1: Regosol bei ackerbaulicher Nutzung</p> <p>Natürliches Ertragspotenzial (Handenberg/Pescheid): gering/mittel</p> <p>Altlasten sind nicht bekannt.</p>	<p>Entsprechende Festsetzungen zur Gründung und Versiegelung von Flächen.</p> <p>/</p> <p>Entsprechender Hinweis zu Altlasten.</p>
Hydrologie	<p>Trochitenkalk (nur im Bereich erhöhter Mächtigkeit Büschfeld - Perl - Faha dargestellt) ohne Hauptgrundwasserleiter im Liegenden; Waderner Schichten (ru2), Tholeyer Schichten (ru3) / Wasserleitvermögen: nennenswert</p> <p>Beide Teilflächen (Handenberg und Pescheid) liegen innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III. Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden.</p> <p>Zwischen den beiden Teilflächen verläuft der Pensbach bzw. bildet dieser die östliche Grenze der Teilfläche „Pescheid“.</p> <p>Die Flächen werden erstmals bebaut, so dass die Vorgaben des § 49a SWG anzuwenden sind.</p>	<p>Entsprechende Festsetzungen zur Versickerung und Versiegelung von Flächen.</p> <p>Entsprechende Hinweise zum Schutz des Grundwassers sowie des Trinkwassers in der Planzeichnung</p> <p>Entsprechender Hinweis für die Entfernung baulicher Anlagen zur Uferlinie wurde gem. SWG aufgenommen. (Gewässerrandstreifen)</p> <p>Entsprechende Festsetzungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser.</p>
Klima	<p>Die landwirtschaftlichen Flächen stellen kaltluftproduzierende Flächen dar. Die Luft der Teilfläche Pescheid fließt in Richtung des südlichen Ortsteil Mühlfeld und der Prims ab. Die Luft der Teilfläche Handenberg fließt südlich in Richtung der Prims sowie der Ortslage ab.</p>	<p>Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen und Freihaltung von Flächen.</p>
Biotoptypen	<p>Für die Teilfläche Handenberg liegen im Süden Ackerflächen und Grünland während sich im nördlichen Teil überwiegend landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen) befinden; im Randbereich liegen Wiesen und unbefestigter Feldweg sowie unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend Wald.</p> <p>Die Teilfläche Pescheid besteht nahezu vollständig aus landwirtschaftlich genutzter Fläche (intensiv genutzte Weide (Rinder)). Darüber hinaus verläuft der Pensbach im Osten des Gebietes durch den Geltungsbereich und es grenzen ein FFH-Lebensraumtyp sowie ein geschütztes Biotop an. Im übrigen Randbereich Wiese und unbefestigter Feldweg</p>	<p>Biotoptypen-Kartierungen; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung und Erhalt und Pflege des FFH-Lebensraumtyps sowie des Biotops entlang des Pensbaches; keine rechnerische Bilanzierung</p>
Fauna/ Flora	<p>Die vorhandenen Strukturen sind Lebensraum für unterschiedliche Tier- und Pflanzengruppen. Eine detailliertere Darstellung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>	<p>Strukturkartierung zur Lebensraum-Potenzialabschätzung; Biotoptypenkartierungen und faunistische Kartierungen von relevanten Artgruppen; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung</p>
Schutzgebiete/ -objekte	<p>Das Landschaftsschutzgebiet „Wald nördlich der Prims in der Stadt Wadern“ grenzt nördlich an die Teilfläche „Pescheid“ an.</p> <p>Nordöstlich am Rand des Geltungsbereiches der Teilfläche Pescheid liegt ein FFH-Lebensraumtyp (BT-6407-0588-2015; Magere Flachland-Mähwiese).</p> <p>Südöstlich am Rand des Geltungsbereiches der Teilfläche</p>	<p>/</p> <p>Festsetzung zum Erhalt und zur Pflege des FFH-Lebensraumtyps sowie des Biotops entlang des</p>

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
	<p>Pescheid liegt ein geschütztes Biotop (Biotoptyp: ohne Lebensraumtyp; brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland)</p> <p>FFH- und Vogelschutzgebiet „Prims“ befindet sich rd. 100 m südlich der Teilfläche „Pescheid“; es sind keine Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet zu erwarten.</p> <p>Naturpark „Saar-Hunsrück“</p>	<p>Pensbaches</p> <p>/</p> <p>Entsprechende Festsetzungen zur Anpflanzung</p>
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	<p>Die Teilfläche „Handenberg“ befindet sich auf einer Hochfläche; westliche und östliche Grenzen Waldflächen an. An die Teilfläche Pescheid grenzen südlich Gehölzstrukturen an, in östlicher und westlicher Richtung befinden sich Gehölzstrukturen zwischen den nächsten Siedlungen.</p> <p>Es besteht bei beiden Teilflächen somit kein direkter Bezug zur Ortslage. Von der Ortslage aus besteht kaum eine Sichtbeeinträchtigung</p> <p>Die vorhandenen Wirtschaftswege erfüllen eine Freizeit- und Erholungsfunktion.</p>	<p>Entsprechende Festsetzungen zur Anpflanzung und zu den Wirtschaftswegen</p>
Siedlungsstrukturen	<p>Im direkten Umfeld sind keine Siedlungsstrukturen vorhanden; der Siedlungsrand von Lockweiler/ Krettnich befindet sich in einer Entfernung von rd. 750 m zur Teilfläche „Pescheid“; der Siedlungsrand von Primstal befindet sich an den kürzesten Punkten einer Entfernung von rd. 600 -700 m zu beiden Teilflächen – der überwiegende Großteil der Siedlungsflächen ist jedoch deutlich weiter entfernt.</p>	<p>/</p>
Denkmalschutz	Denkmäler sind nicht bekannt.	Entsprechender Hinweis

Kartierungen

Im relevanten Zeitraum des Jahres 2020 wurden in Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz floristische und faunistische Kartierungen durchgeführt. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

Die beiden Plangebiete liegen innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt² ist das Gebiet als Wasserschutzgebiet festgesetzt worden. Die entsprechenden Regelungen zum Wasserschutzgebiet werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden.

LEP Siedlung

Aus dem Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ergeben sich keine Zielkonflikte mit der vorliegenden Planung.

FNP

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler stellt die Acker- und Wiesenflächen innerhalb des Geltungsbereichs als landwirtschaftliche Flächen dar.

² Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert, damit die geplanten Festsetzungen aus den Darstellungen entwickelt werden können.

4 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Planungskonzept

Die Grundkonzeption basiert auf der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung zweier PV-Freiflächenanlagen. Aufgrund der Lage, Größe, Vornutzung sowie der topographischen Voraussetzungen erfüllen die Plangebiete die technischen und räumlichen Anforderungen an großflächige bodengebundene PV-Freiflächenanlagen. Die vorgesehenen Photovoltaik-Module die aufgrund ihrer Eignung für den unbefestigten Untergrund die Versiegelung auf ein Minimum reduzieren. Somit kann ein rückstandsloser Rückbau nach Ende der Nutzungsdauer gewährleistet werden.

Die vorliegende Bauleitplanung kann somit insbesondere dazu beitragen, den Anteil regenerativer Energien an der Stromerzeugung auf dem Gebiet der Gemeinde Nonnweiler zu erhöhen und somit die Erreichung globaler, nationaler, regionaler sowie lokaler Klimaschutzziele zu unterstützen.

Art der baulichen Nutzung

Um die dem Planungskonzept zugrunde liegenden Anlagen zu errichten, sollen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Da die Plangebiete Flächen im unbeplanten Außenbereich darstellen und durch die vorliegende Bauleitplanung ausschließlich die Zulässigkeit zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ermöglicht werden soll, sind die zulässigen Nutzungen dementsprechend auf „Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (hier: Solarenergie)“ und „aller dazu gehörigen Nebenanlagen (einschließlich Gebäude zur Lagerung) und Erschließungsanlagen“ begrenzt. Ebenfalls sollen explizit „Einfriedungen zum Schutz“ der Anlage zulässig sein, damit ein freier Zugang zur Anlage unterbunden werden kann und diese vor Vandalismus und Diebstahl geschützt werden kann.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung soll durch eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie über eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (3,5 m) bestimmt werden. Die nach § 17 BauNVO für sonstige Sondergebiete höchstzulässige GRZ von 0,8 kann für die vorgesehene Nutzung reduziert werden, da die Photovoltaikmodule durch ihre Bauweise lediglich eine geringe Bebauung veranlassen. Die tatsächliche Bodenversiegelung ist jedoch deutlich geringer, da die Solarmodule den Boden in den meisten Bereichen lediglich überdachen. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird ebenfalls mit der Geländeroberfläche verknüpft. Damit soll je nach Hanglage eine Höhe von 3,5 m und eine optimale Ausrichtung auf den jeweiligen Sonnenstand gewährleistet werden.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Modulreihen und Gebäudeteilen in geringfügigem Maß kann zugelassen werden, insbesondere wenn dadurch keine bestehenden Heckenstrukturen beeinträchtigt werden. Die festgesetzten Baugrenzen sollen die Restriktionen auf ein Minimum begrenzen, um möglichst viel Flexibilität in der Verteilung und Ausrichtung der Photovoltaik-Module zu gewährleisten.

<i>Stellplätze</i>	Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um eine dauerhafte Erreichbarkeit des Grundstücks mittels Vorhaltung interner Stellplätze zu gewährleisten.
<i>Nebenanlagen</i>	Nebenanlagen sind allgemein zugelassen und sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nebenanlagen können somit flexibel im Plangebiet errichtet werden. Damit kann verhindert werden, dass erforderliche Nebenanlagen in irgendeiner Weise die Standortwahl der Photovoltaikmodule und somit einen optimalen Energieertrag negativ beeinträchtigen. Ebenfalls sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen zulässig. Damit soll gewährleistet werden, dass die Anbringung von Photovoltaikmodulen auch an den zulässigen Nebenanlagen möglich ist.
<i>Versorgungsanlagen</i>	Versorgungsanlagen zur Versorgung und Anbindung des Gebietes sind allgemein zulässig, damit sowohl der Betrieb als auch der Anschluss der Photovoltaikanlagen möglich ist.
<i>Versorgungsanlagen</i>	Zur Sicherung der Erschließung der Plangebiete sowie der benachbarten Grundstücke werden zum einen die ausgebauten Wirtschaftswege als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Da sich die Plangebiete innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens befinden, wird festgesetzt, dass die Erschließung der benachbarten Grundstücke zu gewährleisten ist.
<i>Versorgungsanlagen</i>	Der Gewässerrandstreifen des Pensbaches wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt und mit einer Maßnahmenfläche überlagert.
<i>Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i>	<p>Die Zaunanlagen sind gem. den Festsetzungen so anzulegen, dass durchgehend ein Freihalteabstand von mindestens 10 cm über Geländeoberkante eingehalten wird. Damit wird für Kleintiere eine Durchlässigkeit erzeugt, womit das Plangebiet dahingehend keine Barrierewirkung entfaltet und weiterhin als Lebensraum zur Verfügung steht. Die nicht versiegelten Flächen sind als Wiesen-, Weideflächen o.ä. zu nutzen, respektive zu bewirtschaften, um einen unkontrollierten Bewuchs und somit eine Verschattung der Photovoltaikmodule zu verhindern. Um den Artenreichtum zu fördern wird der Mahdzeitpunkt festgesetzt. Zum Schutz des Bodens, des Grundwassers sowie der lokalen Flora und Fauna ist das Ausbringen von Dünger und Pestiziden unzulässig.</p> <p>Um innerhalb der Teilfläche Handenberg zusätzliche Offenflächen zu erhalten werden dort Flächen festgesetzt, die in Abhängigkeit der tatsächlichen Bebauung, von der Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Auf den Flächen, welche auf Grund der Beschattung in Richtung der angrenzenden Waldflächen nicht bebaut werden, können Wildäcker entwickelt werden. Damit werden unterschiedliche Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes geschaffen, welche sich zusätzlich positiv auf die Artenvielfalt auswirken.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen bzw. die in diesem Bereich vorhandenen Biotopstrukturen sind entsprechend zu erhalten, zu pflegen bzw. zu bewirtschaften.</p>

Damit können diese besonderen Flächen weiterhin geschützt werden.

*Anpflanzung von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen*

Bepflanzungen Um die lokaltypische Flora vor Verdrängungseffekten invasiver und dominanter Arten zu schützen, sind standortgerechte und einheimische Saatgüter und Gehölze zu verwenden.

Zur Eingrünung bzw. als Sichtschutz werden entlang der äußeren Grenzen der Gebiete Anpflanzflächen festgesetzt. Die Entwicklung der Heckenstrukturen ist dabei an die tatsächliche Bebauung bzw. Erschließung auszurichten.

*Erhaltung von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen*

Bepflanzungen Zum Schutz vorhandener Gehölzstrukturen sind diese nach Möglichkeit zu erhalten, sofern die Anlagen in ihrer Funktionsweise nicht beeinträchtigt werden. Zur Sicherung der Heckenstruktur, welche für den Windpark Primstal angelegt wurde, wird diese als Flächen zur Erhaltung festgesetzt.

Festsetzung

gem. §9 Abs. 2 BauGB Zur Sicherung der vorhandenen Kompensationsmaßnahmen für den Windpark Primstal wird festgesetzt, dass eine Bebauung der Flächen erst zulässig ist, wenn die Maßnahmen an andere Stelle umverlegt worden sind bzw. diese auf Grund des Rückbaus des Windparks nicht mehr notwendig sind.

*Festsetzung gem. §9
Abs. 4 BauGB i.V.m.*

§85 LBO Um den lokalen Stoffkreislauf nicht zu beeinträchtigen, ist das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern. Falls erhebliche wirtschaftliche Gründe für die Einleitung des Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal sprechen, wurde die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung offen gehalten.

*Nachrichtliche
Übernahmen*

Die gesetzlichen Vorgaben nach dem Landeswaldgesetz werden nachrichtlich übernommen.

Hinweise

Die im Laufe des Verfahrens mitgeteilten Hinweise sind der Planzeichnung zu entnehmen.

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

*Verkehr / Gesunde
Wohn- und Arbeits-
Verhältnisse*

Mit der Errichtung der PV-Freiflächenanlage kommt es zu keiner erheblichen Erhöhung des Ziel- und Quellverkehrs. Während der Bauphase ist ein temporär erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Baufahrzeuge zu erwarten. Durch den späteren Betrieb ergibt sich nur ein gelegentliches Anfahren für die Wartungsarbeiten. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten.

Auf Grund der Abstände der Flächen zu den nächsten Siedlungskörpern sind keine Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Mit den Anlagen sind auch keine Immissionen verbunden, welche zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

Durch die Lage sowie die geplante Ausrichtung der Module ist eine Blendwirkung in Richtung der umliegenden Siedlungsbereiche unwahrscheinlich. Ebenfalls kann die Blendung des Straßenverkehrs für die Teilfläche Handenberg ausgeschlossen werden, da die Teilfläche Handenberg auf einem Berg errichtet wird und von Wald umgeben ist. Die PV-Freiflächenanlage wird in einer Höhe von 370-380 m ü.NN. errichtet, die nächstgelegene Landesstraße L148 befindet sich auf einer Höhe von 310 m ü.NN. somit kann eine Blendwirkung des Straßenverkehrs durch die Anlage ausgeschlossen werden.

Aufgrund der topografischen Lage der Teilfläche „Handenberg“ (rd. 380 m ü.NN), des umliegenden Waldes sowie der Entfernung zur nächsten Ortslage (Primstal rd. 500 m) können Blendwirkungen ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die L148 sind auf Grund der Entfernung, Topographie sowie der vorhandenen Waldflächen nicht zu erwarten.

Von der Teilfläche „Pescheid“ sind ebenfalls keine Blendwirkungen zu erwarten. Zwar befindet sich die Anlage auf einem ähnlich topografischen Niveau wie die rd. 400 m südlich verlaufende L148. Zusätzlich zur nördlichen Lage wird das Vorhabengebiet vom südlich angrenzenden Wald von der Straße abgeschirmt. Des Weiteren liegt die nächste Ortslage in rd. 750 m Entfernung und ebenfalls südlich des Vorhabengebietes bzw. ist durch Waldflächen abgegrenzt (Mühlfeld/Krettnich).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie des Verkehrs ist somit auszuschließen.

*Wohnbedürfnisse
der Bevölkerung/
soziale u. kulturelle
Bedürfnisse/ Kirchen*

Dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung kann mit den vorliegenden Plangebietes nicht entsprochen werden.

Die Geltungsbereiche befinden sich im Außenbereich und besitzen keine direkten Anbindungen zum Siedlungskörper bzw. ist die für ein Wohngebiet erforderliche Erschließung nicht gegeben. Die Flächen stehen damit für Wohnnutzungen nicht zur Verfügung.

Hierfür wird an anderer Stelle im Gemeindegebiet Sorge getragen.

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Belange von Sport,
Freizeit und Erholung*

Negative Beeinträchtigungen auf die Belange Sport, Freizeit und Kultur sind nur während der Bauphase zu erwarten. Die Wirtschaftswege erfüllen eine Freizeit- und Erholungsfunktion. Durch den Erhalt und die Entwicklung von Heckenstrukturen sind die Plangebiete von den Wegen abgegrenzt. Die bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen im Geltungsbereich dienen derzeit weder der Erholung noch der Freizeit, weshalb sich die Änderung nicht negativ auf die Belange der Erholung auswirkt.

*Erhaltung/ Umbau
vorh. Ortsteile /
zentrale Versorgungs-
bereiche*

Auf Grund der Lage der Standorte sind negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB nicht zu erwarten.

Denkmalschutz

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind ebenfalls nicht zu erwarten.

*Orts-/
Landschaftsbild*

Die Standorte sind durch die landwirtschaftliche Nutzung vorgeprägt. Es besteht kein direkter Bezug zur Ortslage. Beide Standorte weisen eine isolierte Lage auf. Mit den geplanten zulässigen Nutzungen und Einrichtungen wird es zu einer Veränderung des kleinräumigen Landschaftsbildes kommen. Die Festsetzungen werden so getroffen, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Orts-/Landschaftsbild entstehen, insbesondere, da der angrenzende Gehölz-/ Baumbestand erhalten bleibt und zusätzlich Heckenstrukturen entwickelt werden. Des Weiteren werden die geplanten Solarmodule durch die Festsetzung zur zulässigen Höhe baulicher Anlagen in ihrer Höhenentwicklung begrenzt.

Natur und Umwelt

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	<p>Mit der geplanten Errichtung einer PV-Freiflächenanlage am Standort kommt es zu einer Veränderungen der Flora und Fauna. Da die Fläche zukünftig eingezäunt ist und die Flächen nur extensiv gepflegt werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Veränderungen positiv auswirken werden.</p> <p>Da die vorhandenen Beeinträchtigungen zukünftig nicht mehr vorhanden sein werden, ist davon auszugehen, dass sich der Zustand der Flächen entlang des Pensbaches verbessern wird.</p> <p>Die genauen Auswirkungen auf die Flora und Fauna sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>
Fläche	<p>Mit der vorliegenden Planung werden landwirtschaftliche Flächen überplant, wobei die Flächen unterhalb bzw. zwischen den Modulen weiterhin als extensive Grünlandflächen genutzt werden können. Die Zugänglichkeit der Fläche wird durch die notwendige Zaunanlage eingeschränkt, wobei die Flächen derzeit auf Grund der vorhandenen Nutzungen nicht betreten werden.</p>
Boden/ Wasser	<p>Der Eingriff in den Untergrund bzw. den Boden beschränkt sich auf die Aufständigung der Module, für welche keine Fundamente notwendig sind. Hinzu kommen die notwendigen unterirdisch verlegten elektrischen Leitungen zwischen den aufgeständerten Modulen bzw. zur Trafostation und Übergabestation und die Stationen und der Lagercontainer. Letztere stellen jeweils eine punktuelle Versiegelung dar, welche sich auf eine kleine Fläche beschränkt. Für die Wartung sind zukünftig waserdurchlässige geschottete Wege notwendig, welche jedoch auf den wesentlichen Umfang beschränkt werden.</p> <p>Durch die zukünftigen Wiesenflächen wird sich die Erosion im Vergleich zu den derzeit ackerbaulich genutzten Flächen reduzieren.</p> <p>Das Niederschlagswasser kann zukünftig weiterhin ungehindert auf der Fläche versickern.</p> <p>Im Hinblick auf die Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes sind bei</p>

Faktoren	Auswirkungen
	<p>der Bauausführung besondere Vorkehrungen zu treffen, so dass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen des Pensbaches wird von einer Bebauung freigehalten. Es ist davon auszugehen, dass sich der Zustand des Pensbaches, durch die Aufgabe der intensiven Weidenutzung, geringfügig verbessern wird.</p> <p>Nach Aufgabe der Nutzung kann die Anlage nahezu rückstandslos zurückgebaut werden und die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.</p>
Luft/ Klima	<p>Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten. Die Gebiete erfüllen auch zukünftig ihre Funktion als kaltluftproduzierende Flächen.</p> <p>Innerhalb der Gebiete wird es in geringem Umfang bzw. punktuell zu Versiegelungen kommen. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich zu beurteilen.</p> <p>Die Anlagen tragen zum Klimaschutz bei.</p>
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	<p>Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern bereits beeinträchtigt.</p> <p>Mit den geplanten Nutzungen der Flächen kann davon ausgegangen werden, dass sich das Wirkungsgefüge verbessern wird.</p>
Landschaft	<p>Die zukünftig zulässige PV-Freiflächenanlage hat Auswirkungen auf die Landschaft, wobei die Festsetzungen dazu beitragen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Die Biodiversität in den Gebieten wird sich durch die geplanten Einrichtungen verändern bzw. kann davon ausgegangen werden, dass sich die Vielfalt insbesondere durch die extensive Nutzung erhöht wird. Im Detail ist dies dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>
Natura 2000-Gebiete	<p>Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes bzw. sind keine, auf Grund der Planungen und der Abstände, keine Auswirkungen auf die Gebiete im Umfeld zu erwarten.</p>
Schwere Unfälle oder Katastrophen	<p>Im Rahmen des Betriebes der zulässigen Nutzungen kann es zu Störungen bzw. Unfällen kommen, welche Auswirkungen auf die o.g. Faktoren haben könnten. Es werden jedoch keine Nutzungen zulässig sein, die ein erhebliches oder besonderes Gefährdungspotential aufweisen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und auf Grund der geringen Größe und der Art der zulässigen Anlagen und Nutzungen schwere Unfälle und Katastrophen ausgeschlossen sind.</p>

Es wird keine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Auf Grund der Nutzung der Flächen bzw. der geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass es zu einer Verbesserung der ökologischen Funktion der Flächen kommen wird.

*Belange der
Wirtschaft/
Arbeitsplätze*

Im Bebauungsplan werden die Voraussetzungen zur Einrichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen. Im Zuge der Errichtung bzw. der späteren Wartung der Anlage werden Arbeitsplätze erhalten bzw. gesichert. Zu berücksichtigen ist dabei auch die dauerhaft notwendige Pflege der Flächen.

Negative Auswirkungen auf den Belang der Arbeitsplätze sind nicht zu erwarten.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt bzw. wird diese Nutzung zukünftig eingeschränkt/ geändert. Bei den Plangebieten handelt es sich gemäß Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen um benachteiligte Gebiete.

Mit der vorliegenden Planung wird der Erzeugung von Energie der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Negative Auswirkungen werden minimiert, in dem sich die Planung auf eine in der v.g. Verordnung benannte Fläche reduziert.

Weitere Belange der Wirtschaft, die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB aufgeführt werden, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Land-/ Forstwirtschaft

Negative Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft sind aufgrund fehlender Betroffenheit auszuschließen. Bei den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich nicht um wertvolle Ackerflächen, sondern um benachteiligte Standorte, die in der „Verordnung zur Errichtung der von Photovoltaik auf Agrarflächen – VOEPV“ vom 27. November 2018 der saarländischen Landesregierung entsprechend auch als Eignungsflächen für eine solare Nutzung ausgewiesen wurden. Hinsichtlich der Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 BauGB ist anzumerken, dass die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf innerstädtischen Konversionsflächen oder Baulücken städtebaulich wenig sinnvoll erscheint und wegen der vorhandenen Infrastruktur Wohn- und Gewerbenutzungen zugeführt werden sollten. Die Notwendigkeit der Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche ergibt sich aus der vorgenannten Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen — VOEPV“ vom 27. November 2018. Hier werde die Plangebiete als nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) förderfähige Fläche für Photovoltaikanlagen auf ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten zulässig ausgewiesen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Flächen nach der Erfüllung des Zwecks der PV-Anlage bei entsprechendem Bedarf wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden könnten. Durch den Modulaufbau sowie die Befestigung ist ein Rückbau der PV-Anlage nahezu vollständig und problemlos möglich.

*Personen-/
Güterverkehr,
Verteidigung/
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Städtebauliche
Planungen*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Widersprüche zu informellen, von der Stadt beschlossenen, Planungen bekannt.

Hochwasserschutz

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

*Flüchtlinge/
Asylbegehrende*

Die Plangebiete stehen in keinem unmittelbaren Bezug zu einem Siedlungskörper bzw. befinden sich im Außenbereich, so dass diese Flächen nicht für Wohnnutzung zur Verfügung stehen.

Die Stadt geht davon aus, dass im Stadtgebiet ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, so dass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

6 **SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN**

Standortentscheidung Zunächst ist festzuhalten, dass durch die Verordnung über die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf Agrarflächen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Standortentscheidung geschaffen wurden.

Im Vorfeld wurden weitere potenzielle Standorte im Gemeindegebiet auf vorhandene Konflikte sowie ihre Eignung hin überprüft.

Geltungsbereich Die Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus der Verordnung zu den PV-Freiflächenanlagen und den tatsächlich nutzbaren bzw. verfügbaren Grundstücken.

0-Variante Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Eine Errichtung der PV-Freiflächenanlagen wäre damit nicht möglich.